

der Diözese des Peregrinus reserviert und kommt letzterer nicht gerade in fraudem legis in die fremde Diözese, so muß offenbar der episcopus peregrini dem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdiktion verleihen wollen, da bei der Unkenntnis fremder Reservate die Uebertragung der Jurisdiktion überhaupt keinen rechten Sinn und keinen praktischen Zweck hätte. In fraudem legis käme der peregrinus aber nur dann in eine fremde Diözese, wenn er dies vornehmlich in der Absicht täte, das strenge Urteil seines Diözesanoberen zu umgehen; dies wird äußerst selten der Fall sein schon darum, weil die wenigsten Laien die bischöflichen Reservate kennen; wäre es aber der Fall, dann würde eben auch der Grundsatz zur Anwendung kommen: nemini fraus sua patrocinari debet; eine Uebertragung der unbeschränkten Jurisdiktion an den fremden Beichtvater läge dann gewiß nicht in der vernünftigen Absicht des episcopus peregrini, der vielmehr, falls der fremde Beichtvater von dem Reservat Kenntnis hat, die Aufrechthaltung desselben verlangt. Hat der confessor hievon keine Kenntnis, dann muß wohl die Reservation als entfallen angesehen werden, da der Beichtvater sich dann für unbeschränkt jurisdiktioniert hält und den Angehörigen der fremden Diözese, den er als solchen kennt, nicht als einen ansehen und behandeln wird, der in fraudem legis in diese Diözese gekommen ist; letztere Vermutung ist nur am Platze, wenn der Beichtvater den Pönitenten als peregrinus und den bischöflichen Reservatfall der fremden Diözese kennt.

Praktisch werden übrigens viele Beichtväter einen peregrinus nicht als solchen kennen, wie dies in unserem Falle zutrifft, sondern den Pönitenten als einen incola loci behandeln, daher auch die bischöflichen Reservate als bestehend ansehen; nach der Diözesanzugehörigkeit zu fragen wird eben nicht immer zulässig oder ratsam sein; ist sie aber wie in unserem Falle a priori bekannt, so steht nichts im Wege, die spekulativ vollkommen probable und darum praktisch sichere Sentenz zu befolgen, d. h. direkt zu absolvieren.

Vinz.

Dr. Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **De Ecclesia Christi.** Auctore Dr. Antonio Straub S. J. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. gr. 8°. Vol. I. (XCII et 500). Vol. II. (VI et 916). K 30. — = M. 25.50.

Bei vorliegender Publikation haben wir es nicht mit einer Alltagserscheinung zu tun, sondern mit einer wissenschaftlichen Leistung ersten Ranges. Straub ordnet seinen Stoff zu 40 Thesen. Dazwischen schaltet er in Form von Scholien und Korollarien Partien ein, welche wertvolle Er-

gänzungen der Thesen sind. Es sei beispielsweise verwiesen auf: Gewalt der Kirche bezüglich der Sakramente, II. n. 694 ff, Lehramt der Kirche und Heilige Schrift, II. n. 862 ff, Notwendigkeit des Kirchenstaates, II. n. 1140 ff. Der erste Band behandelt 18 Thesen; der zweite die übrigen. Daß Kernfragen wie Primat, Unfehlbarkeit, Verhältnis zwischen Kirche und Staat eine sehr eingehende Würdigung erfahren, darf nicht überraschen. Durchgehends versteht es Straub, eine große Fülle literarischer Schätze aus alter und neuer Zeit heranzuziehen und mit tiefer Spekulation zu verarbeiten. Er kommt dabei auch zu Resultaten, welche geeignet sind, das Interesse weiter Kreise zu wecken. Einige Proben mögen hier folgen.

Nach Straub ist die bekannte Regel *papa dubius papa nullus* unhaltbar, I. n. 590 A. Das *matrimonium ratum* wird durch die feierliche Ordensprofess in Folge rein kirchlichen Gesetzes gelöst, I. n. 557 A. 2. Der Papst kann sich selbst rechtskräftig einen Nachfolger bestimmen, I. n. 596. Der Beichtvater des Papstes erhält die Jurisdiktion unmittelbar von Gott, II. n. 797 ff. Die Gerechten der letzten Tage werden nicht sterben, II. n. 872 A. Die Kirche kann unfehlbar die Echtheit wunderbarer Ereignisse erklären, welche nicht in der Offenbarung enthalten sind. Eine solche Erklärung liegt tatsächlich vor z. B. für die Wundmale des heiligen Franziskus und für die Erscheinung der Unbefleckten (Lourdes), nicht aber für die Uebertragung des heiligen Hauses von Loreto, II. n. 890, 916 f. Papst Liberius hat die 3. firmische Formel nicht unterschrieben, II. n. 1018. Die Konkordate sind streng zweiseitige Verträge, II. n. 1118. Die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes (eines Kirchenstaates) ist eine lehramtlich definierte Wahrheit, II. n. 1140 ff. Ein Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat wäre unerlaubt und ungültig, II. n. 1142 ff — II. n. 1072 A. werden wichtige Aktenstücke angeführt, welche in Vergessenheit geraten sind, obwohl sie die katholische Anschauung über den *limbus puerorum*, über die ewige Dauer der Hölle und über das Feuer im Reinigungsorte in ein scharfes Licht rücken usw.

Selbstverständlich kann man vom Verfasser nicht verlangen, daß er alle einschlägigen Streitfragen endgültig löse. Der Nachweis z. B., Liberius habe nicht die 3. firmische Formel unterschrieben, will nicht recht befriedigen.

Was die Diktion anlangt, so bewegt sich dieselbe nicht in glattem und leichtfüßigem Latein, vielmehr im Serpentinengang verschlungener Satzgefüge. Dadurch wird allerdings dem Leser eine rasche Auffassung der Gedanken erschwert. Gute Dienste leistet das praktisch angelegte Personen- und Sachregister. Alles in allem muß das Werk, namentlich Theologieprofessoren, bestens empfohlen werden.

Mautern.

P. Höpff C. Ss. R.

- 2) **Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien.** Ein Beitrag zur Lösung der Epiklesisfrage von Dr. Josef Höller C. Ss. R. (9. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theol. Fakultät der k. k. Universität Wien.) Wien. 1912. Mayer. (XX u. 138 S.). K 2.80, gbd. K 4.—

Die Epiklesisfrage zählt nicht nur von jeher zu den interessantesten dogmengeschichtlichen Kontroversen, sondern hat auch für die Gegenwart praktische Bedeutung, da von ihrer endgültigen Lösung auch die Wiedervereinigung der schismatischen Orientalen teilweise mitbedingt erscheint. In seinem ablehnenden Antwortschreiben auf die beiden Enzykliken Leo XIII. vom Jahre 1894 machte der schismatische Patriarch von Konstantinopel, Anthimos VII., u. a. auch geltend, daß die römische Kirche die konsekratorische Bedeutung der Epiklese nicht anerkenne. Diese Wichtigkeit der Frage, die bisher ungefähr vierzig verschiedene Lösungen gefunden, rechtfertigt die vorliegende Monographie vollauf, zumal sie von einem Fachmann geschrieben ist, der in hervorragender Weise dazu berufen erscheint. Sei